

Abwimmeln statt auszahlen

BANKEN Eigentlich ist die Gesetzeslage klar: Die Banken müssen den Kunden verdeckte Gebühren zurückerstatten. Doch einige Banken weisen die Kunden standhaft ab.

NELLY KEUNE
nelly.keune@luzernerzeitung.ch

Retrozessionen – ein kompliziertes Wort, hinter dem sich viel Geld für die Schweizer Bankkunden versteckt. Retrozessionen sind Provisionen, die Banken und Vermögensverwalter für Geldanlagen im Namen ihrer Kunden einstreichen. Laut einem Entscheid des Lausanner Bundesgerichts vom vergangenen Jahr müssen die Banken den Kunden dieses Geld erstatten.

Während einige Banken bereits ihre Kunden ausgezahlt haben, versuchen andere, das Thema wegzureden. Das musste Ernst H.*, langjähriger Kunde einer Kantonalbank und der UBS, am eigenen Leib erfahren. Der 78-Jährige hat sowohl mit der Kantonalbank als auch mit der UBS ein Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen, wobei der Grossteil seines Vermögens von der UBS verwaltet wird. Vor wenigen Wochen meldete sich die Kantonalbank bei ihm, klärte ihn über seine Rechte auf und zahlte ihm rund 10 000 Franken an Provisionen zurück.

Entmutigt und wütend

Ermutigt durch das Vorgehen der Kantonalbank, macht sich Ernst H. auf zur UBS. Dort, so dachte er, würde er noch deutlich mehr ausbezahlt bekommen. Doch die Kundenberaterin erklärte dem erstaunten Mann, er habe kein Anrecht auf eine Rückzahlung. Die Erklärung der UBS: Man erstatte nur Provisionen aus dem Jahr 2008 zurück, da für zuvor kassierte Retrozessionen die Verjährungsfrist von fünf Jahren geltend gemacht werde und ab 2009 von allen Vermögensverwaltungskunden Verzichtserklärungen unterschrieben wurden. «Die UBS weist seit 2009 regelmässig Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen in den Vermögensauszügen aus», erklärt Samuel Brandner, Sprecher der UBS. Trotz der Erklärung ist Ernst H. wütend. Er fühlt sich abgewimmelt von der Grossbank und weiss nicht, welche Möglichkeiten ihm bleiben, um an sein Geld zu kommen. Soll er sich einen teuren Anwalt nehmen oder auf das Geld verzichten?

Frage der Interpretation

Laut René Zeyer, Bankenkritiker und früherer Vertreter der Schweizer Lehman-Opfer, würden einige Banken, namentlich die zwei Schweizer Grossbanken, die Kunden nur zu oft mit einem pauschalen Nein abwimmeln, wenn diese sie auf die Retrozessionen ansprechen. Der erste Trick laute, so Zeyer: «Das trifft auf Sie nicht zu.» Der zweite: «Sie haben zwar ein Vermögensverwaltungsmandat mit uns abgeschlossen, der Fall trifft auf Sie aber trotzdem nicht zu.» Damit würde der Schwarze Peter an den Kunden weitergeschoben. «Natürlich wissen die Banken, dass die rechtliche Lage klar ist. Sie wissen aber auch, dass ein Prozess sich schnell drei bis fünf Jahre hinziehen und dann bis zu 50 000 Franken kosten kann», sagt



Verbissenes Tauziehen um die Retrozessionen: Laut einem Bundesgerichtsurteil müssen die Banken den Kunden die Gebühren erstatten, doch manche Institute wehren sich nach Kräften.

Getty

Streit um die Provisionen



Grafik: Oliver Marx

Zeyer. Verliert der Bankkunde, wird es noch deutlich teurer, da er auch die Kosten der Bank und die Gerichtskosten übernehmen muss. Andererseits komme, so Zeyer, bei den verdeckten Gebühren, die sich die Banken abgezockt haben, schnell einmal viel Geld zusammen. Bei einer Anlagesumme von 500 000 Franken über fünf Jahre könnte es durchaus um bis zu 50 000 Franken gehen.

Zuger und Luzerner KB zahlen

Doch warum hat die eine Bank bereits gezahlt, während die andere den Kunden abwimmelt? Es geht um unterschiedliche Interpretationen des Bundesgerichtsentscheids und um sehr viel Geld, besonders für die Grossbanken, die riesige Vermögen für ihre Kunden verwalten. Laut einer Studie von Christian Bühler, Professor an der Universität Zürich, aus dem Jahr 2006, für die er Banken und Vermögensverwalter in der Schweiz befragt hat, beträgt die Höhe der Retrozessionen durchschnittlich 0,35 Prozent des verwalteten Vermögens. In Anbetracht dessen, dass in der Schweiz 5000 Milliarden Franken fremdes Vermögen verwaltet werden, würden jährlich rund 17 Milliarden Franken an Provisionen anfallen.

Sowohl die Luzerner als auch die Zuger Kantonalbank haben sich bereits mit ihren Vermögensverwaltungskunden über die Rückzahlung der Provisionen geeinigt. «Wir haben rund 1 Million Franken an unsere Kunden ausbezahlt», erklärt Pascal Niquille, Chef der Zuger Kantonalbank. Man habe in den ver-

gangenen Monaten alle rund 1000 Kunden mit Vermögensverwaltungsmandat aktiv informiert und jenen Geld erstattet, die nach Ansicht der Bank berechtigt gewesen seien. Laut Daniel von Arx, Sprecher der Luzerner Kantonalbank, hat die Bank bereits Ende Mai die berechtigten Kunden ausbezahlt.

Zu den ersten Banken, die den Kunden die Gelder zurückbezahlt haben, gehören die Migros Bank und die Schwyzer Kantonalbank. Die Migros Bank hatte bereits im Januar 4,2 Millionen Franken an 2800 Kunden ausbezahlt.

Klagen in Vorbereitung

Doch was bleibt den Kunden der weniger entgegenkommenden Banken übrig? Sara Stalder vom Konsumentenschutz kritisiert die Banken scharf und rät den Kunden, sich zur Wehr zu setzen. Ob zum Beispiel der Verweis auf die Verzichtserklärung oder die Verjährung ausreiche, um eine Rückzahlung kategorisch auszuschliessen, sei fraglich, sagt Susan Emmenegger, Professorin für Bankrecht an der Universität Bern. Das könne nur ein Gericht im Einzelfall entscheiden, so Emmenegger.

Der Zürcher Anwalt Daniel Fischer hat nach eigenen Angaben bereits rund 100 klagewillige Bankkunden zusammen. Er bildet einen Klagen-Pool – so muss nicht jeder allein den teuren Rechtsweg beschreiten, und die Kosten sinken markant. Die UBS betont derweil, dass noch keine Klagen betreffend Retrozessionen eingegangen sind.

*Name von der Redaktion geändert

Die Rechtslage

PROVISIONEN ny. Besonders an zwei offenen Fragen scheiden sich die Geister beim Bundesgerichtsbeschluss zu den Provisionen: Einige Banken verweisen auf eine angebliche Verjährungsfrist von fünf Jahren und auf Verzichtserklärungen zu den Provisionen, die die Kunden unterschrieben haben:

- Die **Frage der Verjährung** ist umstritten. An sich gelte eine zehnjährige Verjährungsfrist, sagt Susan Emmenegger, Professorin für Bankrecht an der Universität Bern. Doch die Banken gehen, mit Ausnahme der Migros Bank, von einer Frist von fünf Jahren aus.

- Auch mit der **Verzichtserklärung** ist es nicht getan, sagt Finanzprofessorin Monika Roth. Es sei denn, der Kunde sei vollständig über die Höhe der Retrozessionen informiert worden und habe mit diesem Wissen auf die Herausgabe verzichtet, erklärt die Dozentin der Hochschule Luzern. Ein Verzicht im Voraus sei nur gültig, wenn der Kunde wisse, worauf er verzichtet. Man habe vor Gericht gute Chancen. Der Kunde könne davon ausgehen, dass die Banken nicht daran interessiert sind, einen weiteren Prozess zu verlieren, so Roth.